

Verabschiedete Gesetze:

Bericht über die 144. bis 145. Sitzungsperiode des Japanischen Parlaments

Berichtet von: Haarmann, Hemmelrath & Partner
(Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerprüfer)

*Redaktion: Markus Janssen und Olaf Kliesow **

A. EINLEITUNG

Die 144. Sitzungsperiode (vom 27. November bis zum 14. Dezember 1998) und die 145. Sitzungsperiode (vom 19. Januar bis zum 18. August 1999) waren von weitgehenden und umfassenden Reformen auf den verschiedensten Rechtsgebieten geprägt. Die Regierung *Obuchi* machte Ernst mit dem Versprechen, das Rechts- und Verwaltungssystem Japans noch weiter zu öffnen, zu deregulieren und neue Gestaltungsmöglichkeiten zur Wiederbelebung der Wirtschaft einzuführen. Insgesamt konnten 175 Gesetze verabschiedet werden (darunter 28 völkerrechtliche Verträge)¹. Die Ergänzung und Fortschreibung des Programms zur Wiederbelebung der japanischen Wirtschaft, die sich durch eine Steigerung der Binnennachfrage schon leicht erholt hat, erfolgte durch abgestimmte Gesetzesnovellen, wobei insbesondere das Gesetz zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Industrie, die 35. Handelsrechtsnovelle zur Einführung von Aktientausch und Aktienübertragung, das Sofortmaßnahmengesetz zur Erleichterung der Einkommen- und Körperschaftsteuer im Hinblick auf Änderungen des Wirtschaftslebens, das Gesetz zur Förderung der Neugründung von Unternehmen und weitere Gesetze auf dem Gebiet des Finanzwesens sowie eine umfassende Verwaltungsreform zu nennen sind. Ferner kündigt die Änderung des Gesetzes über Elektrizitätsunternehmen (Gesetz Nr. 50 vom 21.5.1999) eine weitgehende Liberalisierung von Erzeugung und Verteilung von Elektrizität an und verpflichtet die bestehenden Netzbetriebe zur Durchleitung; die Einzelheiten der Durchleitungsbedingungen etc., die freilich das entscheidende Element sein werden, werden aber noch durch Verordnungen geregelt, wonach erst der wirkliche Umfang der Liberalisierung abgeschätzt werden kann (von einem ausführlichen Bericht wird deshalb hier zunächst abgesehen). Schließlich sind zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit weitere finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt worden.

* Die Redaktion bedankt sich für die umfangreiche Unterstützung durch *Annerose Grafe* und *Miho Kinoshita* bei der Zusammenstellung dieses Beitrages.

1 Die Sitzungsperiode ist im Hinblick auf die Anzahl der zu verabschiedenden Gesetze um 57 Tage verlängert worden.

Bevor die verabschiedeten Gesetze im Einzelnen dargestellt werden, sei vorab auf die praktische Relevanz dreier in vorausgegangenen Sitzungsperioden verabschiedeten Gesetze hingewiesen:

1. Zum einen ist das Gesetz zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Finanzsektors (*Kinyû kinô no saisei no tame no kinkyû sochi ni kan suru hôritsu*) hervorzuheben.² Unter Anwendung dieses Gesetzes wurden bereits zwei Finanzinstitute (darunter auch die in den Vorausgaben erwähnte *Long-Term Credit Bank*) vorübergehend verstaatlicht und die Geschäftstätigkeit weiterer neun Kreditinstitute auf Sonderverwalter übertragen.

2. Zum anderen ist das in der 142. Sitzungsperiode verabschiedete *Sondergesetz zu Art. 467 Zivilgesetz* (Gesetz Nr. 104 vom 12.6.1998) hervorzuheben: Grundsätzlich sieht Art. 467 Abs. 1 Zivilgesetz³ vor, daß die Abtretung einer Forderung dem Schuldner oder einem Dritten nicht entgegengehalten werden kann, es sei denn, die Zession ist dem Schuldner gegenüber schriftlich mit beglaubigtem Datum angezeigt worden oder der Schuldner hat seine Zustimmung zur Zession gegeben. In Japan konnte deshalb eine Übertragung und Verbriefung von Kreditforderungen in handelbare Wertpapiere (*Asset-Backed-Securities* oder durch Aktiva besicherte Wertpapiere genannt) erst beobachtet werden, nach dem diese Hürde schrittweise ausgeräumt wurde durch das sogenannte „MITI“-Gesetz (Gesetz Nr. 77 vom 5.6.1992) mit diversen nachfolgenden Novellen, eine Gesetzesinitiative des Ministeriums für Industrie- und Handel. Dieses hat für den Spezialbereich der Forderungen von Finanzierungsgesellschaften bereits die Möglichkeit eröffnet, in Abweichung zu Art. 467 ZG, die Forderungsabtretung durch öffentliche Anzeige derselben nach bestimmter ministerieller Registrierung des jeweiligen *Asset Backed Securities*-Programmes einredefest zu machen. Damit sollten insbesondere für Finanzierungsgesellschaften, die in der Mittelaufnahme extrem eingeschränkt waren (dazu auch unten B.4.), Möglichkeiten zur Verbesserung der Liquidität geschaffen werden. Nach einer öffentlichen Bekanntmachung (in Tageszeitungen etc.) kann die Forderungsabtretung auch dem Schuldner entgegengehalten werden, so daß nach dem „MITI“-Gesetz der Käufer sogar besser steht als z. B. nach deutschem Recht (wo in der Regel die Anzeige an den Schuldner erst im Falle einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Verkäufers erfolgt).

Um die Liquiditätsschöpfung durch Forderungsverkäufe in Form von *Asset Backed Securities*-Transaktionen auch anderen Unternehmen, insbesondere des herstellenden Gewerbes etc., zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber mit dem *Sondergesetz zu Art. 467 ZG* nunmehr generell juristischen Personen die Möglichkeit eröffnet, die Forderungsabtretung gegenüber Dritten durch Eintragung der Forderungen in ein Forderungsbuch

2 Das Gesetz wurde in der 143. Sitzungsperiode verabschiedet und bereits in Heft 7, S. 157 f. ausführlich dargestellt.

3 Das Zivilgesetz (*Mimpô*), Gesetz Nr. 89/1896 und Nr. 9/1898 i.d.F.d. Ges. Nr. 110/1996, wird im folgenden als „ZG“ abgekürzt.

bei den örtlichen Rechtsämtern (die auch das Handelsregister führen) wirksam zu machen; für die Wirksamkeit gegenüber dem Schuldner ist indessen nach dem Sondergesetz zu Art. 467 ZG nach wie vor eine direkte Anzeige gegenüber dem Schuldner erforderlich, die allerdings nunmehr durch Zusendung einer Ausfertigung der Eintragung ins Forderungsbuch erfolgen kann. Es wird erwartet, daß nach dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Oktober 1998 auch für die Zukunft ein deutlicher Anstieg von *Asset Back Securities*-Transaktionen in Japan zu verzeichnen sein wird.

3. Für nach dem 1. April 1999 endende Geschäftsjahre werden Bilanzierungsvorschriften eingeführt, die internationalem Standard entsprechen. Vorrangiges Ziel der Gesetzesänderungen ist es, das Vertrauen von Anlegern und Investoren dauerhaft zurückzugewinnen. Zu diesem Zweck sollten Verbindlichkeiten, die bislang außerhalb der Bilanz geführt worden sind, offengelegt werden. Auch für die folgenden Jahre sind verschiedene Änderungen bereits beschlossen. Im Wesentlichen gilt folgendes:

a) Erweiterung des Konsolidierungskreises

Bisher waren in den Bilanzen japanischer Unternehmen lediglich die Tochtergesellschaften auszuweisen, an denen eine Beteiligung von mehr als 50 Prozent bestand. Gesellschaften, die faktisch beherrscht wurden, an denen aber eine Beteiligung von weniger als 50 Prozent bestand, wurden nicht berücksichtigt. Dies ermöglichte es, die bilanzielle Situation der Mutterunternehmen aufzubessern. Den beherrschten, aber nicht zu konsolidierenden Gesellschaften, wurden Verluste der Muttergesellschaft durch interne Geschäftsvorfälle zugewiesen, die anschließend nicht mehr das Ergebnis der Muttergesellschaft beeinträchtigten. Um diese übliche Praxis der Bilanzverschönerung künftig zu vermeiden, müssen bereits Beteiligungen von 20 Prozent und mehr, über die eine faktische Beherrschung ausgeübt wird, für nach dem 1. April 1999 endende Geschäftsjahre konsolidiert werden.

b) Bewertung von Finanzanlagen zum Marktwert

Finanzanlagen können nach den noch geltenden Bilanzierungsvorschriften trotz niedrigerer Marktwerte zum Anschaffungswert ausgewiesen werden. Zwischenzeitlich eingetretene Verluste aufgrund von Wertminderungen bleiben so ohne Auswirkung und verfälschen das bilanzielle Ergebnis. Mit einer Bewertung zum aktuellen Marktwert werden für nach dem 1. April 2000 endende Geschäftsjahre sowohl diese Wertminderungen, als auch Wertsteigerungen über den Anschaffungswert hinaus ausgewiesen (abweichend vom in Deutschland geltenden Niederstwertprinzip, welches den Ausweis noch nicht realisierter Gewinne verbietet). Aufgrund stark überhöhter Anschaffungskosten auf dem Höhepunkt der *Bubble*-Wirtschaft Ende der achtziger und Anfang der neunziger Jahre ergibt sich für viele Unternehmen erheblicher Abschreibungsbedarf mit entsprechender Ergebnisbelastung.

c) Aufdeckung von Pensionsverbindlichkeiten

Nach den bisher geltenden Bilanzregelungen war es japanischen Unternehmen möglich, in Übereinstimmung mit der Steuerbilanz, lediglich 40 Prozent ihrer Verbindlichkeiten

aus Pensionsverpflichtungen in der Handelsbilanz auszuweisen. Zukünftig sind diese Verbindlichkeiten in voller Höhe auszuweisen, soweit die Zusagen nicht durch Einzahlungen in Pensionsfonds abgedeckt sind. Den Unternehmen ist es freigestellt, die Pensionsverbindlichkeiten sofort zum Abschluß des Geschäftsjahres 2000/2001 oder über einen Zeitraum von 15 Jahren offenzulegen. Gleichzeitig wird die Bildung von Steuerrückstellungen auf 20 Prozent begrenzt.

Die dabei aufzudeckenden Verbindlichkeiten werden für die 1.762 an der Tokyoter Börse notierten Unternehmen auf 600 bis 1.200 Milliarden DM geschätzt. Es wird erwartet, daß der Gewinn von Steuern bei diesen Gesellschaften allein wegen der Aufdeckung dieser Verbindlichkeiten um jährlich durchschnittlich 38 Prozent niedriger ausfallen wird⁴.

Um zukünftig die volle steuerliche Abzugsfähigkeit von Pensionsverbindlichkeiten zu ermöglichen, wird derzeit die Einführung eines neuen Pensionssystems diskutiert, daß sich an den Regelungen der Sec. 401k des Internal Revenue Code der USA orientieren soll. Dabei wird den Arbeitnehmern entgegen der bisherigen Handhabung keine dem Betrag nach festgelegte Pensionszahlung zugesagt, sondern lediglich die Einzahlung eines festen Betrages in einen Investmentfonds. Die Einzahlungen können steuerlich ohne Einschränkungen geltend gemacht werden.

B. EINZELNE GESETZESÄNDERUNGEN

1. *Handel und Industrie*

Zum Ende der 145. Sitzungsperiode wurde das *Sondermaßnahmengesetz zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Industrie* (Gesetz Nr. 131 vom 13.8.1999) verabschiedet, das die grundsätzlichen Ziele der derzeitigen weltweiten M&A-Welle – insbesondere die Konzentration auf das Kerngeschäft und Steigerung der Effektivität – geradezu gesetzlich anerkennt und als Leitgedanken die Hilfe zur Selbstheilung der von der Rezession betroffenen Unternehmen durch Unternehmensrestrukturierung und Reorganisation (Fusion, Spaltung, Übertragung, etc.) als Gesetzeszweck hervorhebt. Kern des Gesetzes sind verschiedenste Maßnahmen, die die Kräfte zur Selbstheilung freisetzen und wesentlich unterstützen sollen. Anknüpfungspunkt für alle zur Verfügung gestellten Maßnahmen ist die Auswahl und die Konzentration auf das Kerngeschäft des Unternehmens, mit dem Ziel, dadurch Profitabilität und Effektivität zu steigern.

a) Für eine Reihe von weitgehenden Restrukturierungserleichterungen verlangt das Gesetz einen Restrukturierungsplan, der die geplante Neuorganisation oder Neukonzentration detailliert beschreibt und begründet und dem zuständigen Ministerium vorzulegen ist. Wird dieser Plan genehmigt, kann das Unternehmen folgende handels- und gesellschaftsrechtliche Regelungserleichterungen und Vereinfachungen nutzen:

4 Vgl. *The Nikkei Weekly*, 12. April 1999, S. 4

Zunächst wird das Verfahren hinsichtlich der Sachgründung von Unternehmen durch Unternehmensteilung insofern erleichtert, als daß die grundsätzlich erforderliche Überprüfung der Sacheinlage durch einen vom Gericht bestellten Prüfer nach Art. 173 Handelsgesetz (HG)⁵ nicht mehr erforderlich ist, vielmehr kann diese Prüfung auch von einem durch das Unternehmen betrauten Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt werden. Es fehlt zwar eine entsprechende Regelung für das Nachgründungsverfahren, so daß es bei Übertragung des betroffenen Geschäftsbetriebes auf eine neu gegründete Gesellschaft anders als im Wege der Sachgründung bei den umständlich und wenig gelungenen Regelungen der Nachgründung gemäß Art. 246 HG bleibt. Indessen kann bei einer geschickten Gestaltung die vereinfachte Sachgründung nach dem Sondergesetz zur Vermeidung des Nachgründungsverfahrens genutzt werden.

Eine weitere Sonderregelung sieht vor, daß ein Unternehmen einen Geschäftsbereich ganz oder teilweise allein aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates übernehmen kann, während dies nach dem Handelsgesetz grundsätzlich nur aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung möglich ist (Artt. 245, 343 HG). Voraussetzung für diese Erleichterung ist, daß der zu übernehmende Geschäftsbetrieb höchstens 1/20 des Vermögens des erwerbenden Unternehmens entspricht. Dies bedeutet vor allem Zeitgewinn, da in Japan nur selten und ungern außerordentliche Hauptversammlungen durchgeführt werden und so die folgende ordentliche Hauptversammlung nicht abgewartet zu werden braucht.

Aufgrund der Genehmigung des zuständigen Ministers im Rahmen des Restrukturierungsplanes muß der Gläubiger über die Schuldübernahme im Rahmen einer Geschäftsübernahme nur noch benachrichtigt werden, vorausgesetzt, daß alle Schulden übernommen werden. Obwohl die Schuldübernahme ohne Genehmigung des Gläubigers ein Vertrag zu Lasten Dritter darstellt, soll der Gläubigerschutz durch die ministerielle Genehmigung hinreichend gewährleistet werden.

Die Ausgabe von Aktienoptionen (Mitarbeiterbeteiligungen) der Muttergesellschaft an die Verwaltungsratsmitglieder und Arbeitnehmer der Tochtergesellschaft ist aufgrund der ministeriellen Genehmigung ausnahmsweise schon dann möglich, wenn die Beteiligung an der Tochtergesellschaft mindestens 95 Prozent entspricht.

Schließlich können im Rahmen eines genehmigten Restrukturierungsplanes Wandelschuldverschreibungen für den Bezug von stimmrechtslosen Aktien bis zur Hälfte aller ausgegebenen Aktien ausgegeben werden.

b) Die Gründung von klein- und mittelständischen *Venture Capital*-Gesellschaften soll durch zinslose Darlehen und erweiterte Sicherheiten der öffentlichen Hand für Verbindlichkeiten für Privatpersonen, die ein Unternehmen gründen wollen, unterstützt werden.

5 *Shôhô*, Gesetz-Nr. 48/1899 i.d.F.d.Ges. 107/1997.

Die Förderung der Übertragung von staatlichen Patenten auf private Unternehmen mit dem Ziel der Unterstützung von Forschung und Entwicklung soll durch die Herabsetzung der Patentgebühren für Unternehmen des Technologietransfers erreicht werden.

c) Neben den handels- und gesellschaftsrechtlichen Sonderregelungen finden sich auch steuerrechtliche. Für Anlageinvestitionen in bestimmten strukturschwachen Industriezweigen gelten besondere Abschreibungsätze: im Falle von Modernisierungsmaßnahmen 18 Prozent, bei Modernisierungsmaßnahmen mit grundsätzlicher Restrukturierung 24 Prozent, handelt es sich im letzten Fall um klein- oder mittelständische Unternehmen, 30 Prozent pro Jahr. Ferner müssen bei der Veräußerung von Anlagegütern oder deren Austausch im Falle der Fortführung zum Buchwert nur 20 Prozent des Veräußerungsgewinnes versteuert werden. Weiterhin kann die Besteuerung der Einlage in bestimmten Industriezweigen in eine *Joint Venture*-Gesellschaft solange aufgeschoben werden, wie die Beteiligung über 25 Prozent liegt; sinkt diese später unter 25 Prozent, ist die ersparte Steuer nachzuzahlen. Des weiteren ist der Zeitraum des Verlustvortrages von fünf auf sieben Jahre verlängert worden, während die Möglichkeit des Verlustrücktrages mit Erstattung bis zu einem Jahr wieder eingeräumt ist. Außerdem wurden die Registrierungssteuer (z.B. bei Unternehmensgründung oder Kapitalerhöhung von 0,7 Prozent auf 0,35 Prozent) und die Grunderwerbssteuer gesenkt.

Obwohl die Geltungsdauer dieses Gesetzes zunächst auf vier Jahre begrenzt ist, läßt die weitläufige Praxis der ständigen Fortschreibung von Sondermaßnahmengesetzen hoffen, daß auch dieses Gesetz sich einer langen Zukunft erfreuen wird.

2. *Handelsgesetznovelle zum Aktientausch etc. mit steuerlichen Nebengesetzen*

Von zentraler Bedeutung für die Praxis ist die zum 1. Oktober diesen Jahres in Kraft getretene 35. Novelle des Handelsgesetzes (Gesetz Nr. 125 vom 13.8.1999)⁶. Unternehmen wird nunmehr in den neu eingefügten Artt. 352 bis 372 die Möglichkeit einer Eingliederung der Gesellschaft als 100%ige Tochtergesellschaft einer anderen Gesellschaft entgegen dem Willen von Minderheitsaktionären eingeräumt. Das Verfahren ist dadurch gekennzeichnet, daß bis zu einem Drittel widersprechender Minderheitsaktionäre aus der Tochtergesellschaft ausgeschlossen werden können. Die Reform ist vor dem Hintergrund der Sanierungsbedürftigkeit zahlreicher Unternehmen und insbesondere auch im Zusammenhang mit der Reform des Antimonopolgesetzes (AMG)⁷ zu sehen. Befürworter der Aufhebung des Verbotes von Holdinggesellschaften hatten bereits im Vorfeld der Reform von Art. 9 AMG darauf hingewiesen, daß japanische Unternehmen im internationalen Wettbewerb benachteiligt seien. Die Bildung großer Konzerne könne die Produktivität einzelner Konzernunternehmen steigern, die Kosten senken und damit

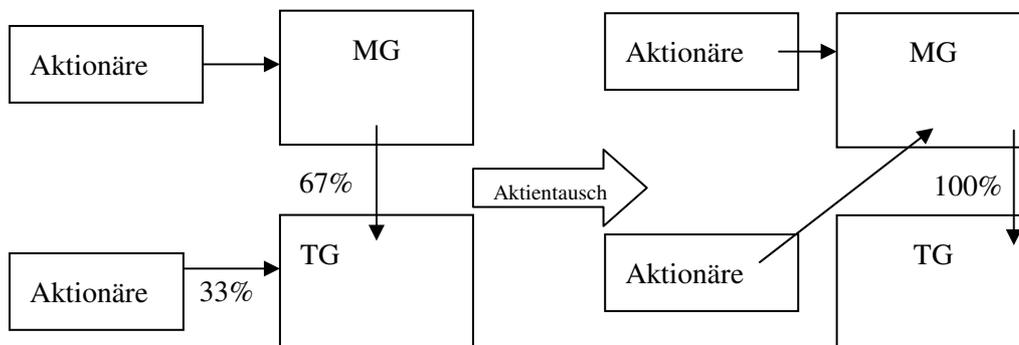
6 Die Artt. 352-374 enthielten bis zur umfassenden Handelsgesetzreform im Jahre 1950 (Ges. Nr. 167) Regelungen über die Kapitalerhöhung und waren seit der Reform nicht belegt.

7 Siehe dazu bereits die Ausführungen in Heft 6 S. 197.

zur Konkurrenzfähigkeit japanischer Unternehmen auf internationalen Märkten beitragen. Der Umsetzung dieses Zieles soll das jetzt eingeführte Eingliederungsverfahren dienen, indem es die Bildung von Holdinggesellschaften erleichtert. Dazu stehen in Zukunft zwei Wege zur Verfügung: der Aktientausch und die Aktienübertragung.

a) Aktientausch (*kabushiki kôkan*)

Die neu aufgenommenen Artikel 352 bis 363 ermöglichen insbesondere einer Muttergesellschaft, einen Anteil von zwei Dritteln an ihrer Tochtergesellschaft auf eine 100%ige Beteiligung im Wege des Aktientausches zu erhöhen (der Aktientausch steht natürlich auch bei anderen Beteiligungsverhältnissen zur Verfügung, ist dann jedoch nicht gegen den Willen aller Minderheitsaktionäre durchführbar). Sowohl im Falle des Aktientausches als auch bei der Aktienübertragung werden Aktien der Tochtergesellschaft auf die Muttergesellschaft übertragen im Austausch gegen die Ausgabe neuer oder eigener Aktien an die Aktionäre. Bei dem Aktientausch handelt es sich jedoch um eine Kapitalerhöhung der Muttergesellschaft gegen Sacheinlage der Aktien der Tochtergesellschaft, während es sich bei der Aktienübertragung um eine Sachgründung der Muttergesellschaft (ebenfalls durch Einlage der Aktien der Tochtergesellschaft) handelt (vgl. unten b)). In beiden Fällen finden die allgemeinen Regelungen der Sachprüfung nach Artt. 173, 280-8 HG, d.h. eine Überprüfung der Wertes der Aktien, keine Anwendung. Zur Veranschaulichung folgendes *Schaubild*⁸:



Als Ergebnis dieses Aktientausches sind die Aktionäre der Tochtergesellschaft zu Anteilseignern der Muttergesellschaft geworden; sämtliche Anteile der Tochtergesellschaft befinden sich nunmehr in der Hand der Muttergesellschaft. Das Verfahren gestaltet sich dabei wie folgt: Zunächst schließen die Verwaltungsräte beider Gesellschaften einen

⁸ MG = Muttergesellschaft; TG = Tochtergesellschaft.

„Aktientauschvertrag“. Dieser hat insbesondere Regelung hinsichtlich des Umtauschverhältnisses zu enthalten (vgl. Art. 353 HG). Der Vertrag bedarf nach Auslegung für zwei Wochen beider Gesellschaften in den Geschäftsräumen der Zustimmung durch die Hauptversammlung beider Gesellschaften mit einer Zweidrittelmehrheit bei einem Quorum von jeweils mindestens 50 Prozent der insgesamt ausgegebenen Aktien (Art. 353 HG)⁹ und anschließender öffentlicher Bekanntgabe der Hauptversammlungsbeschlüsse. Aktionäre, die gegen den Aktientausch gestimmt haben, können von der Gesellschaft innerhalb von 20 Tagen nach der Durchführung der Hauptversammlung den Kauf ihrer Aktien verlangen (Art. 355 HG); dabei sind die Vorschriften der Artt. 210, 211-2 Abs. 2 HG zu beachten. Sämtliche von der Tochtergesellschaft ausgegebenen Aktienzertifikate, mit Ausnahme derjenigen der Muttergesellschaft, werden für kraftlos erklärt; alle im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre (außer der Muttergesellschaft) erhalten Aktien an der Muttergesellschaft. Die neuen Aktien können entweder im Zuge einer Kapitalerhöhung (Normalfall) oder im Anschluß an den Rückerwerb eigener Aktien (Artt. 357, 359 HG) ausgegeben werden. Klagen von Aktionären, Verwaltungsratsmitgliedern, gesellschaftsinternen Prüfern oder Liquidatoren gegen den Aktientausch können nur innerhalb von sechs Monaten nach dem Hauptversammlungsbeschluß erhoben werden (Art. 363 HG). Dabei kann nach allgemeinen Regeln nur auf Feststellung der Nichtigkeit des Hauptversammlungsbeschlusses nach Art. 247 HG aufgrund von Formfehlern oder grob unbilliger Bevorzugung mitstimmender Aktionäre geklagt werden¹⁰. Beläuft sich der Aktientausch auf ein Volumen von weniger als fünf Prozent der insgesamt ausgegebenen Aktien, sieht das Gesetz ein vereinfachtes Verfahren für den Aktientausch vor (Art. 358 HG). Danach ist ein zustimmender Hauptversammlungsbeschluß in diesem Fall nicht erforderlich. Der Aktientausch kommt damit durch den Abschluß des Aktientauschvertrages durch die Verwaltungsräte beider Gesellschaften zustande.

Das deutsche Recht kennt einen vergleichbaren Tatbestand bei der Eingliederung einer anderen Aktiengesellschaft durch Mehrheitsbeschluß gem. den §§ 320 ff. AktG. Danach kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft die Eingliederung der Gesellschaft in eine andere Aktiengesellschaft beschließen. Nach § 320 b AktG haben die Aktionäre der eingegliederten Gesellschaft als Ausgleich für den Verlust ihrer Mitgliedschaft (§ 320 a AktG) einen Anspruch auf Aktien an der Hauptgesellschaft; ausnahmsweise besteht ein Anspruch auf Barabfindung (§ 320 b Abs. 1 S. 3 AktG). Als Ergebnis sind die Aktionäre nach der Eingliederung nicht mehr an der eingegliederten Gesellschaft, sondern an dem Mutterunternehmen beteiligt. Anders als nach der Neuregelung in den Artt. 352 ff. HG muß der Hauptversammlungsbeschluß nach § 320 Abs. 1 AktG mit einer Mehrheit von fünfundneunzig Prozent des Grundkapitals ge-

9 Soweit durch den Aktientausch eine satzungsmäßige Beschränkung der Übertragbarkeit der Aktien eingeführt oder aufgehoben wird, ist ein qualifiziertes Quorum nach Art. 348 HG mit Zweidrittel aller ausgegebenen Aktien erforderlich.

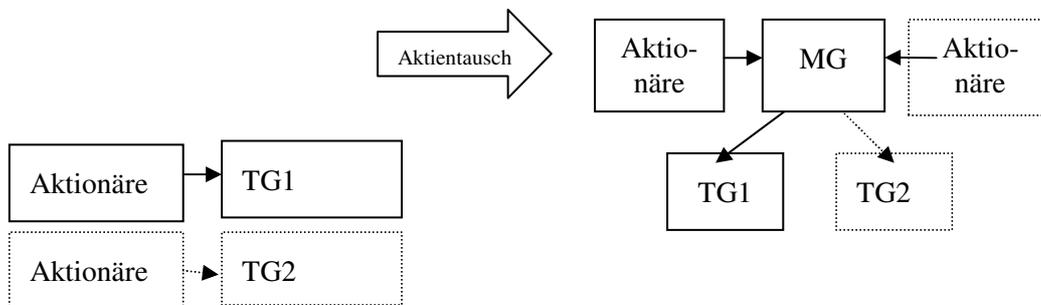
10 Bei Ausgabe von neuen Aktien kommt theoretisch auch eine einstweilige Verfügung widersprechender Aktionäre nach Art. 280-10 HG wegen grob unbilligen Austauschverhältnisses in Betracht.

troffen werden. Im Ergebnis ist damit nur der Ausschluß von maximal fünf Prozent der außenstehenden Aktionäre (gegenüber einem Ausschluß bis zu 33 Prozent in Japan) möglich.

b) Aktienübertragung (*kabushiki iten*)

Wie oben erwähnt, stellt die Aktienübertragung den Fall dar, daß durch die Einlage der Aktien der Tochtergesellschaft die Muttergesellschaft nach den Artt. 364 bis 372 HG neu gegründet wird. Dieses Verfahren kann insbesondere auch dazu genutzt werden, daß sich zwei Gesellschaften unter einer neu errichteten Holding zusammenschließen – so die angekündigte Bankenfusion (im Schaubild stellt die TG2 den Fusionspartner der TG1 dar). Handelt es sich um zwei sich zusammenschließende Tochtergesellschaften ist selbstverständlich ein eigenständiger, allerdings inhaltlich identischer Hauptversammlungsbeschluß erforderlich, der die Absicht des Zusammenschlusses enthalten muß, Art. 365 Nr. 8 HG. Die Aktionäre der Tochtergesellschaft(en) bringen ihre Aktien in die neu zu gründende Muttergesellschaft im Wege der Sacheinlage ein (wobei wie bereits oben erwähnt keine Sachprüfung erforderlich ist) und erhalten dafür Anteile an der Muttergesellschaft, die dem Wert der alten Beteiligung entsprechen. Das Verfahren entspricht daher im wesentlichen dem oben geschilderten Verfahren beim Aktientausch, und die Artt. 364-372 HG nehmen weitgehend auf die vorangegangenen Vorschriften Bezug. Besonders ist aber, daß die Neugründung der zukünftigen Muttergesellschaft und die Aktienübertragung hierbei in einem Schritt durch jeweils ein und dieselbe Beschlußfassung der Hauptversammlung(en) herbeigeführt werden können. Den widersprechenden Aktionären steht auch hier das Recht zu, von der Gesellschaft den Kauf ihrer Anteile zu verlangen (Art. 371 HG).

Dazu folgendes Schaubild:



c) Steuerrechtliche Maßnahmen

Dieses neue System wird durch eine Gesetzesänderung im Steuerrecht (Sofortmaßnahmengesetz zur Erleichterung der Einkommen- und Körperschaftsteuer im Hinblick auf Änderungen des Wirtschaftslebens, Gesetz Nr. 8 vom 31.3.1999) wirtschaftlich ermöglicht, wonach die Anteilseigner der Zielgesellschaft, an die die neuen Aktien ausgegeben wurden, einen Veräußerungsgewinn anlässlich des Aktientausches oder der

Aktienübertragung (nämlich die Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem Wert der Beteiligung zum Zeitpunkt des Tausches, die durch den Austausch gegen neue Aktien eigentlich realisiert wird) durch Fortführung der Buchwerte der alten Aktien vermeiden können; einen Veräußerungsgewinn müssen sie erst bei Verkauf dieser neu ausgegebenen Aktien versteuern.

Weitere Maßnahmen des Gesetzes können wie folgt zusammengefaßt werden:

- Verabschiedung der Steuerreform zum Geschäftsjahr 1999/2000 bzw. 2000
- Senkung der Körperschaftsteuer von 34,5 % auf 30 %
- Senkung der Unternehmensteuer bei zu versteuerndem Einkommen von
 - 4 Mio Yen oder weniger von 6 % auf 5 % (Tokyo 5,25 %)
 - 4 Mio bis 8 Mio Yen von 9 % auf 7,3 % (Tokyo 7,67 %)
 - über 8 Mio Yen von 12 % auf 9,6 % (Tokyo 10,08 %)
- 1 % Körperschaftssteuer auf Einbringung von Vermögensgegenständen in Pensionsfonds durch Arbeitgeber bis zum 1.3.2000 ausgesetzt
- steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung (F&E):
 - 15 % des Betrages, um den die F&E Ausgaben des laufenden Geschäftsjahres den Durchschnitt der drei höchsten F&E Ausgaben der letzten 5 Jahre übersteigen, sind von der Körperschaftsteuerschuld abziehbar, maximal 12 % der Körperschaftsteuerschuld
 - darüber hinaus 15 % der sog. speziellen F&E Ausgaben eines Jahres zusätzlich abziehbar (z.B. effektive Nutzung von Energie/Abfall, medizinische Behandlung seltener/unheilbarer Krankheiten, gemeinsame F&E mit öffentlichen Institutionen)
 - gesamter Steuerabzug jedoch höchstens 14 %
- Erleichterung der Anteilsübertragung innerhalb eines Konzerns:
 - im Fall des neu eingeführten Aktientausches: die Anteilseigner der Zielgesellschaft, an die die neuen Aktien ausgegeben wurden, müssen Veräußerungsgewinn erst bei Verkauf der neu ausgegebenen Anteile versteuern (wenn Buchwert der Anteile der Zielgesellschaft bei den Erwerbern nicht die Summe der Buchwerte der früheren Anteilseigner übersteigt)
 - Übernahme der Anteile an einer Enkelgesellschaft von einer Tochtergesellschaft zum Buchwert, ohne Versteuerung des Veräußerungsgewinns bei der Tochtergesellschaft (zur Erleichterung der Bildung von Holdinggesellschaften); bei Fortführung der bisherigen Buchwerte.

3. Förderung von Neugründung

Mit dem schon in der 144. Sitzungsperiode verabschiedeten *Gesetz zur Förderung der Neugründung von Unternehmen* (Gesetz Nr. 152 vom 18.12.1998) sollen Privatpersonen bei der Neugründung von Unternehmen, Unternehmen bei der Gründung von Tochterunternehmen oder Unternehmen bei der Gründung von *Joint Venture*-Unternehmen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren seit der Gründung direkt unterstützt werden.

Dies wird durch Investitionen bzw. Kapitaleinlagen des Zweckverbandes für klein- und mittelständischer Unternehmer oder den Verband der beschränkt haftenden Investoren erreicht. Durch eine Änderung des Gesetzes zur Reformierung der Unternehmen werden nunmehr nicht nur Industrieunternehmen, sondern auch Unternehmen der Dienstleistungsbranche, namentlich des EDV Bereiches, bei der Unternehmensteilung bzw. bei der Übertragung eines Geschäftsbereiches auf ein Tochterunternehmen unterstützt. Für die Fälle der Neugründung von klein- oder mittelständischen Aktiengesellschaften oder Holdinggesellschaften (gemäß Art. 10 i.V.m. Art. 3 der hierzu ergangenen Verordnung vom 15.2.1999 sind kleine und mittlere Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes die neugegründeten Unternehmen, die grundsätzlich nicht mehr als 50 Mio Yen Grundkapital haben und weitere Voraussetzungen wie z.B. die einer positiven Bilanz erfüllen) wurde die Obergrenze der ausgabefähigen Aktienoptionen auf zwanzig Prozent aller ausgegebenen Aktien erhöht, während das Handelsgesetz eine Grenze von zehn Prozent vorschreibt (vgl. Artt. 210-2 Abs. 1, 280-19 HG). Weiterhin werden Gesellschaften, die neue Technologien kleiner und mittelständischer Unternehmen nutzen, subventioniert. Das geschieht vor allem durch Subventionen, selbst wenn das Kapital des Unternehmens über 100 Millionen Yen liegt.

4. *Finanzwesen*

Als Fortführung der Gesetze hinsichtlich der Wiederbelebung des Finanzsektors wurde im Frühjahr das Gesetz über die Ausgabe von Schuldverschreibungen etc. für Kreditgeschäfte durch Leasing- und Finanzierungsgesellschaften (Gesetz Nr. 32 vom 21.4.1999, in der Presse als „Gesetz über Schuldverschreibungen von Nicht-Banken“ bezeichnet) verabschiedet. Finanzierungsgesellschaften oder sog. Nicht-Banken haben im Gegensatz zu Banken nur eine auf das für das gewerbliche Finanzierungsgeschäft beschränkte Lizenz, d.h. sie können insbesondere kein Einlagengeschäft betreiben. Aber auch die Ausgabe von Schuldverschreibungen und Handelswechseln zur Beschaffung von Kapital als Betriebsmittel für die Geschäftstätigkeit durch andere Finanzinstitute als Banken und Wertpapierhandelshäuser war den Finanzierungsgesellschaften nach dem Gesetz über die Kontrolle von Investitionen, Depositen und Zinsen (Gesetz Nr.32 vom 13.5.1983) weitestgehend verboten, so daß sie sich darüber keine Liquidität beschaffen konnten, sondern vollständig auf die Refinanzierung bei anderen Kreditinstituten angewiesen waren. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen und Handelswechseln war beschränkt auf die Finanzierung der Ausstattung bzw. Einrichtung des Unternehmens. Nach Wegfall dieser Beschränkung, insbesondere auch in Verbindung mit den bereits länger eingeführten Möglichkeiten der Verbesserung der Liquidität nach dem „MITI“-Gesetz (vgl. A. 2.), vervielfachen sich die Möglichkeiten der direkten und billigeren (Re-)Finanzierung, wodurch u.a. zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Finanzsektors beigetragen wird. Finanzierungsgesellschaften nach diesem neuen Gesetz sind juristische Personen nach dem Gesetz über die Regulierung von Kreditgeschäften, die ein Vermögen von mindestens 1 Milliarde Yen und für diese Geschäft geschultes,

erfahrenes Personal haben, z.B. Darlehensgesellschaften, Institute für kurzfristige Anleihen, Baukreditgesellschaften, Warenagenten, Pfandleihhäuser, insbesondere Leasinggesellschaften und Verbraucherfinanzierungsgesellschaften. Hinsichtlich des Investorenschutzes, denen sich eine günstige Gelegenheit einer Geldanlage zu einem vorteilhaften Zinssatz bietet, besteht eine Registrierungspflicht bei der Kommission zur Wiederbelebung des Finanzwesens. Die Registereintragung der Ausgabe muß mit Firma und Kapital öffentlich bekanntgemacht werden. Weiterhin müssen die Handelsbücher in eine dem vergleichenden Investor leicht zugänglichen und verständlichen Form offengelegt werden. Die Kommission zur Wiederbelebung des Finanzwesens führt über die Finanzinstitute die Aufsicht. Das Nichteinhalten des Verfahrens ist mit Strafe bedroht.

5. *Staats- und Verwaltungsrecht*

a) Am 9.8.1999 wurde das *Gesetz über die Nationalflagge und die Nationalhymne* (Gesetz Nr. 127 vom 13.8.1999) verabschiedet. Danach ist die Nationalflagge Japans (*Nisshôki*, die Flagge der aufgehenden Sonne) und die Nationalhymne („*Kimigayo*“, „Eure Herrschaft“) nunmehr gesetzlich normiert. Der Gesetzesentwurf sah zunächst eine „Verehrungspflicht“ vor. Heftiger Widerspruch aus den Reihen der *Komeitô* (oftmals als politisches Sprachrohr der mächtigen buddhistischen Religionsgemeinschaft *Sôkagakkai* bezeichnet) haben dazu geführt, daß eine solche Pflicht nicht in das Gesetz aufgenommen worden ist

b) Mit dem *Gesetz über die Bereinigung des nationalen Verwaltungsorganisationsgesetzes und zur Reformierung der Ministerien und Zentralbehörden* (Gesetz Nr. 102 vom 16.7.1999) und den damit zusammenhängenden Gesetzen über die Errichtung der einzelnen Ministerien soll die als zwingend notwendig bezeichnete, umfassende Verwaltungsreform nun durchgeführt werden. Auf eine Darstellung dieses umfassenden verwaltungsrechtlichen Themas muß im Rahmen dieser Übersicht leider verzichtet werden.

c) Nicht versäumt werden darf aber der Hinweis auf ein programmatisches Gesetz mit möglicherweise weitreichenden Auswirkungen auf das öffentliche Leben und die Verwaltung, nämlich das *Grundlagengesetz zur gleichberechtigten Teilnahme von Mann und Frau am gesellschaftlichen Leben* (Gesetz Nr. 78 vom 28.7.1999), das sich wie folgt zusammenfassen läßt:

- das Gesetz schreibt weitreichende Verpflichtungen für die öffentliche Hand fest, im gesellschaftlichen System und Verhalten, also im familiären und gesellschaftlichen Leben, geschlechtsneutrale Chancengleichheit einzuräumen und zu staatlichen Maßnahmen gleichberechtigten Zugang zu schaffen
- subjektive Rechte einzelner Personen ergeben sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz, könnten aber gegebenenfalls von der Rechtsprechung aufgrund des Gesetzes entwickelt werden
- es kommt aber deutlich der Änderungs- und Reformwille und die Verantwortung der öffentlichen Hand zum Ausdruck

- Ziel und Zweck des Gesetzes sind langfristige Förderungsmaßnahmen, die sich netzwerkartig auf die gesamte Gesellschaft erstrecken sollen
- das Gesetz kann in vielen Bereichen als Ergänzung und Verstärkung des Gesetzes zur Chancengleichheit im Arbeitsleben (Gesetz Nr. 113 vom 1.7.1972) angesehen werden.

6. *Strafrecht*

Am 10.8.1999 wurde ein Gesetzespaket bezüglich *Maßnahmen gegen die organisierte Kriminalität* (Gesetz Nr. 136 vom 18.8.1999) verabschiedet. Gegenstand der Reform ist insbesondere die Billigung des „Großen Lauschangriffs“ für Japan. Dem Gesetz waren nicht nur heftige Proteste aus den Reihen der Opposition, sondern sogar ein gescheiterter Mißtrauensantrag gegen die Regierung *Obuchi* vorausgegangen. Zusammen mit der Reform des Strafprozeßrechts sieht die Regierung in den Abhörgesetzen ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens. Möglich ist danach jetzt das Abhören des Telefon- und Faxverkehrs sowie sonstiger elektronischer Datenübertragung. Diese Maßnahmen können zur Verhinderung von Tötungsdelikten oder Aufklärung eines geplanten Mordes, zur Bekämpfung von Drogen- oder Schußwaffenhandels oder auch zur Verhinderung des Einschleusens illegaler Einwanderer eingesetzt werden. Die Überwachung erfolgt aufgrund Anweisung des Richters am Landgericht. Die Aufzeichnungen der Überwachung sind als Beweisstück dem Richter zu übergeben. Über das Ergebnis ist im Parlament Bericht zu erstatten. In bestimmten Fällen kann bzw. soll den überwachten Personen die Maßnahme hinterher mitgeteilt werden. Das Gesetz, das voraussichtlich erst im August 2000 in Kraft treten wird, ist aufgrund der Beeinträchtigung der Grundrechte „Freiheit der Kommunikation“ und „Schutz der Privatsphäre“ umstritten. Gemessen an internationalen Maßstäben wird dieses Gesetz als sehr weitgehend bezeichnet.

C. ÜBERBLICK ÜBER DIE VERABSCHIEDETEN GESETZE DER 144. SITZUNGSPERIODE

I., II. Staats- und allgemeines Verwaltungsrecht, Justizwesen:

Keine Änderungen¹¹

III. Steuern und Finanzen

1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Japanische Entwicklungsbank (Gesetz Nr. 144 vom 15.12.1998).
2. Gesetz zur Außerkraftsetzung des Sondermaßnahmegesetzes zur Verbesserung der Finanzstruktur (Gesetz Nr. 150 vom 18.12.1998).

11 Zur Vollständigkeit der Übersicht werden von dieser Ausgabe an auch solche Rubriken genannt, in denen es keine Änderungen gegeben hat; besonders wichtige Gesetze sind kursiv gesetzt.

IV. Industrie und Handel

1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Zweckverband kleiner und mittelständischer Unternehmen und des Gesetzes zur Unterstützung von Kleinstunternehmen (Gesetz Nr. 147 vom 18.12.1998).
2. Gesetz zur Förderung der Neugründung von Unternehmen (Gesetz Nr. 152 vom 18.12.1998).
3. Sondermaßnahmengesetz über Ausnahmen bei der Kreditversicherung von mittelständischen Unternehmen als Darlehensnehmern bei zahlungsunfähigen oder überschuldeten Finanzinstituten (Gesetz Nr. 151 vom 18.12.1998).

V. Transport und Verkehr

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung von Fischfangrechten in wirtschaftlich wichtigen Meeresgebieten und des Gesetzes über die Erhaltung und den Schutz von Meerestieren und Küstenbewohnern (Gesetz Nr. 149 vom 18.12.1998).

VI. Arbeit

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Verbesserung der Personalverwaltung und zur Erhaltung der Arbeitskräfte in klein- und mittelständischen Unternehmen (Gesetz Nr. 148 vom 18.12.1998).

*VII. bis XII. Kultusangelegenheiten, Postwesen, Gesundheitswesen,
Land-, Forstwirtschaft und Fischereiwesen, Bauwesen, Umwelt:*

Keine Änderungen

XIII. Innere Angelegenheiten

1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ausnahmen bei der Eingemeindung von Städten und Dörfern (Gesetz Nr. 145 vom 18.12.1998).
2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Gemeindesubventionssteuern (Gesetz Nr. 146 vom 18.12.1998).

XIV. Äußere Angelegenheiten

Abkommen zwischen Japan und der Republik Korea über das Fischereiwesen (Gesetz Nr. 3 vom 22.1.1999).

D. ÜBERBLICK ÜBER DIE VERABSCHIEDETEN GESETZE DER 145. SITZUNGSPERIODE

I. *Staats- und allgemeines Verwaltungsrecht*

1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Staatsrenten (Gesetz Nr. 7 vom 31.3.1999).
2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Parlamentsbibliothek (Gesetz Nr. 31 vom 7.4.1999).
3. Gesetz über Maßnahmen zur Erhaltung von Sicherheit und Frieden in Japan (Gesetz Nr. 60 vom 28.5.1999).
4. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Selbstverteidigungsstreitkräfte (Gesetz Nr. 61 vom 28.5.1999).
5. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ethik und Sittlichkeit der Selbstverteidigungsstreitkräfte (Gesetz Nr. 130 vom 13.8.1999).
6. Gesetz über die Überarbeitung des Verwaltungsorganisationsgesetzes des Landes zur Reformierung der Ministerien und Behörden (Gesetz Nr. 102 vom 16.7.1999).
7. Gesetz über die Errichtung des Kabinetts (Gesetz Nr. 89 vom 16.7.1999).
8. Gesetz zur Änderung des Kabinettsgesetzes (Gesetz Nr. 88 vom 16.7.1999).
9. Gesetz über die Errichtung des Umweltministeriums (Gesetz Nr. 101 vom 16.7.1999).
10. Gesetz über die Errichtung des Außenministeriums (Gesetz Nr. 94 vom 16.7.1999).
11. Gesetz über die Errichtung des Ministeriums für Finanzwesen (Gesetz Nr. 95 vom 16.7.1999).
12. Gesetz über die Errichtung des Ministeriums für Allgemeine Angelegenheiten (Gesetz Nr. 91 vom 16.7.1999).
13. Gesetz über die Errichtung des Gesundheits- und Arbeitsministeriums (Gesetz Nr. 97 vom 1999).
14. Gesetz über die Einrichtung des Wirtschafts- und Industrieministeriums (Gesetz Nr. 99 vom 16.7.1999).
15. Gesetz über die Errichtung des Landesverkehrsministeriums (Gesetz Nr. 100 vom 16.7.1999).
16. Gesetz über die Errichtung des Justizministeriums (Gesetz Nr. 93 vom 16.7.1999).
17. Gesetz über die Errichtung des Verteidigungsministeriums und zur Änderung des Selbstverteidigungsstreitkräftegesetzes (Gesetz Nr. 119 vom 4.8.1999).
18. Gesetz über die Errichtung des Kultus- und Wissenschaftsministeriums (Gesetz Nr. 96 vom 16.7.1999).
19. Gesetz über die Errichtung des Postministeriums (Gesetz Nr. 92 vom 16.7.1999).
20. Gesetz über die Errichtung des Ministeriums für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischereiwesen (Gesetz Nr. 98 vom 16.7.1999).
21. Gesetz über die Veröffentlichung von Daten durch Verwaltungseinrichtungen (Gesetz Nr. 42 vom 14.5.1999).

22. Gesetz über die Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Gesetzes über Erziehungsurlaub für Angestellte im Öffentlichen Dienst (Gesetz Nr. 113 vom 30.7.1999).
23. Gesetz zur Änderung des Parlamentsgesetzes (Gesetz Nr. 118 vom 4.8.1999).
24. Gesetz zur Änderung des Staatsverwaltungsorganisationsgesetzes (Gesetz Nr. 90 vom 16.7.1999).
25. Gesetz zur Änderung des Beamtengesetzes (Gesetz Nr. 83 vom 7.7.1999).
26. Gesetz über die Sittlichkeit und Ethik von Beamten (Gesetz Nr. 129 vom 13.8.1999).
 - Das Gesetz bezweckt die Unterbindung von Korruption etc. in der Verwaltung.
27. *Gesetz über die Nationalflagge und die Nationalhymne (Gesetz Nr. 127 vom 13.8.1999)*
28. Gesetz über die Nationale Bibliothek für öffentliche Schriften (Gesetz Nr. 79 vom 23.6.1999).
29. Gesetz zur Weiterentwicklung der Dezentralisierung (Gesetz Nr. 87 vom 16.7.1999).
30. Gesetz über allgemeine Bestimmungen vom Staat gehaltener, aber unabhängiger juristischer Personen in der Verwaltung (Gesetz Nr. 103 vom 16.7.1999).
31. *Grundlagengesetz zur gleichberechtigten Teilnahme von Mann und Frau am gesellschaftlichen Leben (Gesetz Nr. 78 vom 23.6.1999).*
32. Gesetz zur Vorbereitung von Ausnahmen vom Gesetz über Monopole und zur Erhaltung des lautereren Wettbewerbes (Gesetz Nr. 80 vom 23.6.1999).

II. Justizwesen

1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Angestellten bei Gericht (Gesetz Nr. 27 vom 31.3.1999).
2. Gesetz zur Einrichtung einer beratenden Kommission für die Reform des Rechtswesens (Gesetz Nr. 68 vom 6.9.1999).
3. Gesetz über Ordnungsstrafen bei Kinderpornographie und Kinderprostitution und zum Schutz von Kindern (Gesetz Nr. 52 vom 26.5.1999).
4. *Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzes (Gesetz Nr. 125 vom 13.8.1999).*
5. *Gesetz zur Beschränkung der Gewinns aus Straftaten und über Maßnahmen gegen die organisierte Kriminalität (Gesetz Nr. 136 vom 18.8.1999).*
6. Gesetz zur Änderung des Strafprozeßgesetzes (Gesetz Nr. 138 vom 18.8.1999).
7. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Registrierung von Ausländern (Gesetz Nr. 134 vom 18.8.1999).

III. Steuern und Finanzen

1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verband der gesellschaftsinternen Prüfern in Japan (Gesetz Nr.36 vom 10.5.1999).
2. Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes (Gesetz Nr. 5 vom 31.3.1999).
3. *Gesetz zur Ausgabe von Schuldverschreibungen für Kreditgeschäfte durch Finanzierungsgesellschaften (Gesetz Nr. 32 vom 21.4.1999)*
4. Sofortmaßnahmengesetz zur Erleichterung der Einkommen- und Körperschaftsteuer im Hinblick auf Änderungen des Wirtschaftslebens (Gesetz Nr. 8 vom 31.3.1999)
5. *Gesetz über die Abschaffung des Börsensteuergesetzes und des Wertpapierhandelssteuergesetzes (Gesetz Nr. 10 vom 31.3.1999)*
 - verabschiedet vor dem Hintergrund, daß die Senkung der Steuern bzw. die Einführung eines neuen Steuersystems zur Erreichung des *Big Bang*-Erfolges zwingend notwendig erscheint
 - außerdem seien die Kosten des Japanischen Marktes zu hoch, so daß durch die Abschaffung nun Investitionserleichterungen geschaffen werden sollen.
6. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Mitgliedschaft im Internationalen Entwicklungsverband und in der zwischenstaatlichen Investitions- und Bürgschaftsorganisation (Gesetz Nr. 12 vom 31.3.1999).
7. Gesetz über die Bank für Internationale Zusammenarbeit (Gesetz Nr. 35 vom 23.4.1999).
8. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Staatshilfsfonds (Gesetz Nr. 56 vom 28.5.1999).
9. Gesetz zur Änderung des Steuer-Sondermaßnahmengesetzes und des Gesetzes über vorläufige Ausnahmen im Rahmen der Steuergesetze hinsichtlich Geschädigter des Erdbebens von Kobe (Gesetz Nr. 9 vom 31.3.1999).
10. Gesetz zur Änderung des Steuer-Sondermaßnahmengesetzes (Gesetz Nr. 132 vom 13.8.1999).
11. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ausnahmen im Steuerverfahren bei Organisationen von Unternehmen der elektronischen Datenverarbeitung (Gesetz Nr. 14 vom 31.3.1999).
12. Gesetz über bestimmte Kreditrahmenverträge (Gesetz Nr. 4 vom 29.3.1999).
13. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Neubewertung von Grundstücken (Gesetz Nr. 24 vom 31.3.1999).
14. Gesetz über die Bank zur Unterstützung der Politik Japans (Gesetz Nr. 73 vom 11.6.1999).
15. Gesetz über Ausnahmen bei der Ausgabe von Staatsanleihen 1999 (Gesetz Nr. 3 vom 25.3.1999).
16. Gesetz über vorläufige Ausnahmen bei der Körperschafts- und Einkommensteuer hinsichtlich der Unterstützungsleistungen zum Betreiben von Landwirtschaft mit Produktionskontrolle 1998 (Gesetz Nr. 1 vom 16.2.1999).

IV. *Industrie und Handel*

1. *Sondermaßnahmegesetz zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Industrie (Gesetz Nr. 131 vom 13.8.1999)*
2. *Gesetz zur Änderung des Patentgesetzes (Gesetz Nr. 41 vom 14.5.1999)*
 - zum Zwecke der Technologieentwicklung
 - Verkürzung des Prüfungsverfahrens
 - schnellerer und stärkerer Schutz bei Rechtsverletzungen
 - Vorbereitung des Verfahrens zum Antrag auf Eintragung in die Internationale Warenzeichenrolle.
3. *Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (Gesetz Nr. 33 vom 23.3.1999).*
4. *Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Schadensersatz bei Schäden durch Atomenergie (Gesetz Nr. 37 vom 10.5.1999).*
5. *Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Einschränkung von Atomreaktoren, atomaren Rohstoffen und Nuklearenbrennstoffen (Gesetz Nr. 75 vom 16.6.1999).*
6. *Gesetz zur Unterstützung von klein- und mittelständischen Unternehmen bei der Umstrukturierung (Gesetz Nr. 18 vom 31.3.1999).*
7. *Gesetz über den Zusammenschluß von klein- und mittelständischen Unternehmen zu einem Zweckverband (Gesetz Nr. 19 vom 31.3.1999).*
 - staatlich finanzierter Verband von klein- und mittelständischen Unternehmen zur kooperativen Erreichung eines vom Staat gesetzten Zweckes .
8. *Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Elektrizitätsunternehmen und des Gesetzes über Gasunternehmen (Gesetz Nr. 50 vom 21.5.1999).*
9. *Gesetz zur Änderung des Haustürgeschäftgesetzes und des Teilzahlungsgesetzes (Gesetz Nr. 34 vom 23.4.1999).*
10. *Gesetz zur Förderung der Technik für Grundbestandteile von Erzeugnissen (Gesetz Nr. 2 vom 19.3.1999).*

V. *Transport und Verkehr*

1. *Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Transport auf See (Gesetz Nr. 71 vom 11.6.1999).*
2. *Gesetz zur Änderung des Luftfahrtgesetzes (Gesetz Nr. 72 vom 16.6.1999).*
3. *Gesetz zur Änderung des Gesetzes über staatlich finanzierte Sondermaßnahmen zur Kontrolle / Wartung des Bereiches um den neuen Tokyoter Internationalen Flughafen (Gesetz Nr. 26 vom 31.3.1999).*
4. *Gesetz zur Änderung des Schifffahrtsgesetzes (Gesetz Nr. 67 vom 4.6.1999).*
5. *Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Eisenbahnunternehmen (Gesetz Nr. 49 vom 21.5.1999).*
6. *Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsfahrzeugegesetzes (Gesetz Nr. 40 vom 10.5.1999).*
7. *Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (Gesetz Nr. 48 vom 21.5.1999).*

VI. Arbeit

1. Gesetz über die Organisationen von Arbeitsplätzen und zur Entwicklung von Leistungsfähigkeit (Gesetz Nr. 20 vom 31.3.1999).
2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitssicherheit und Hygiene und des Gesetzes über die Umweltbedingungen in Betriebsstätten (Gesetz Nr. 45 vom 21.5.1999).
3. Gesetz über die Änderung des Beschäftigungsstabilitätsgesetzes (Gesetz Nr. 85 vom 7.7.1999).
4. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Geschäftstätigkeit von Arbeitsvermittlungen und zur Sicherung der Arbeitsbedingungen der zu Vermittelnden (Gesetz Nr. 84 vom 7.7.1999).

VII. Kultusangelegenheiten

1. Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes (Gesetz Nr. 55 vom 28.5.1999).
2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einrichtung staatlicher Schulen (Gesetz Nr. 21 vom 31.3.1999).
3. Gesetz über die Schließung von staatlichen Ausbildungseinrichtungen (Gesetz Nr. 62 vom 28.5.1999).
4. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Japanische Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften (Gesetz Nr. 28 vom 31.3.1999).
5. Gesetz zur Änderung des Urhebergesetzes (Gesetzes Nr. 77 vom 23.6.1999).

VIII. Postwesen

1. Gesetz zur Änderung des Postlebensversicherungsgesetzes (Gesetz Nr. 53 vom 28.5.1999).
2. Gesetz über Fördermaßnahmen zur Kontrolle von hochentwickelten Fernseh- und Rundfunkeinrichtungen (Gesetz Nr. 63 vom 28.5.1999).
3. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kommunikations- und Rundfunkgesellschaften (Gesetz Nr. 39 vom 10.5.1999).
4. Gesetz zur Änderung des Rundfunkgesetzes (Gesetz Nr. 58 vom 28.5.1999).
5. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Funkverbindungen (Gesetz Nr. 47 vom 21.5.1999).
6. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Förderung von Forschung und Entwicklung der Technik bestimmter öffentlicher elektrischer Kommunikationssysteme (Gesetz Nr. 38 vom 10.5.1999).
7. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Rundfunk und Fernsehen via Kabel und des Gesetzes zur Neugestaltung des Betriebens von Rundfunk- und Fernsehsendern (Gesetz Nr. 59 vom 28.5.1999).
8. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Nutzung von Rücklagen der Postlebensversicherung und des Gesetzes über die Postsparkasse (Gesetz Nr. 57 vom 28.5.1999).
9. Gesetz zur Änderung des Postgesetzes (Gesetz Nr. 44 vom 19.5.1999).

IX. Gesundheitswesen

1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Zweckverbände von Unternehmen des Umweltsektors (Gesetz Nr. 64 vom 4.6.1999).
2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Staatsrente (Gesetz Nr. 23 vom 31.3.1999).
3. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die geistige Gesundheit und die Pflege Geistesgestörter (Gesetz Nr. 65 vom 4.6.1999).
4. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Unterstützung von Hinterbliebenen und Angehörigen von Kriegsverletzten und Kriegsoptionen (Gesetz Nr. 11 vom 31.3.1999).
5. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz von Vögeln und Säugetieren und über die Jagd (Gesetz Nr. 74 vom 16.6.1999).
6. Sondermaßnahmegesetz hinsichtlich Maßnahmen gegen Dioxine (Gesetz Nr. 105 vom 16.7.1999).

X. Land-, Forstwirtschaft und Fischereiwesen

1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Garantien hinsichtlich Schäden an Fischerbooten (Gesetz Nr. 46 vom 21.5.1999).
2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Preisstabilisierung von Hauptnahrungsmitteln (Gesetz Nr. 29 vom 31.3.1999).
3. Gesetz zur Erhaltung langfristiger Zuchtproduktion (Gesetz Nr. 51 vom 21.5.1999).
4. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Garantien hinsichtlich Schäden in der Landwirtschaft und des Gesetzes über einen Kreditfonds für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft (Gesetz Nr. 69 vom 11.6.1999).
5. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Zweckverband zur Erschließung des Waldes (Gesetz Nr. 70 vom 11.6.1999).
6. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Renten von Landwirten (Gesetz Nr. 124 vom 13.8.1999)
7. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Staatsfonds für die Land- und Forstwirtschaft und das Fischereiwesen (Gesetz Nr. 115 vom 30.7.1999).

XI. Bauwesen

1. Gesetz zur Änderung des Sondermaßnahmegesetzes zur Entwicklung und Förderung der Amami-gun – und der Ogasawara Inseln (Gesetz Nr. 13 vom 13.3.1999).
2. Gesetz zur Änderung des Küstengesetzes (Gesetz Nr. 54 vom 28.5.1999).
3. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Darlehen zur Stadtentwicklung (Gesetz Nr. 25 vom 31.3.1999).
4. Gesetz über öffentliche Körperschaften zur Erhaltung und Erneuerung der Infrastruktur von Städten (Gesetz Nr. 76 vom 16.6.1999).
5. Gesetz zur Erhaltung von Eigenheimen (Gesetz Nr. 81 vom 23.6.1999).

XII. Umwelt:

Keine Änderungen

XIII. Innere Angelegenheiten

1. Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes (Gesetz Nr. 30 vom 1.4.1999).
2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur weiteren Verstärkung der Feuerwehr (Gesetz Nr. 22 vom 31.3.1999).
3. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Gemeindesubventionssteuer (Gesetz Nr. 16 vom 31.3.1999).
4. Gesetz zur Änderung des Gemeindesteuergesetzes (Gesetz Nr. 15 vom 31.3.1999).
5. Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (Gesetz Nr. 40 vom 10.5.1999).
6. Gesetz zur Änderung des Bevölkerungsregistergesetzes (Gesetz Nr. 133 vom 18.8.1999).

XIV. Äußere Angelegenheiten

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Namensgebung und den Ort von diplomatischen Vertretungen Japans im Ausland und über das Gehalt dort angestellter Angehöriger des Auswärtigen Dienstes (Gesetz Nr. 6 vom 31.3.1999).